

MUSTER 28: Verfügung: Sicherheit und Ordnung, § 176 Abs.1 GVG

Landgericht Landshut

Landshut, den ...

Az.: ...

Strafverfahren

gegen	Müller, Werner
wegen	schwerer räuberischer Erpressung

Presse- und Sicherungsverfügung

Am **20.10.** ... beginnt um 9.00 Uhr vor der 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Werner Müller wegen schwerer räuberischer Erpressung. Sie wird voraussichtlich an folgenden Tagen, jeweils um 9.00 Uhr, fortgesetzt: 21., 22., 27., 28., 29. Oktober ..., 3., 11., 12., 17. November Eine Änderung und Ergänzung der Fortsetzungstermine bleibt vorbehalten.

Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden (§ 176 Abs. 1 GVG). Seine daraus erwachsenden Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher die Kammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden und entfernen,
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt. Das Hausrecht wird ausgeübt von Frau Präsidentin des Landgerichts Landshut Würdinger und bei deren Verhinderung von ihrem Vertreter, Herrn Vizepräsidenten des Landgerichts Landshut Dr. Weiß.

Aufgrund des zu erwartenden erheblichen öffentlichen Interesses und zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablaufs der Hauptverhandlung wird in Abstimmung mit der Inhaberin des Hausrechts, Frau Präsidentin des Landgerichts Landshut Würdinger, folgendes angeordnet:

1. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal 10 des Landgerichts Landshut statt. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.
- b) Die Sitzungen beginnen bis auf weiteres jeweils um 9.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.

- c) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 S. 1 GVG).
- d) Zuhörer und Medienvertreter erhalten jeweils 20 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal.
- e) Während der Sitzungspausen, die für länger als 20 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter den Sitzungssaal zu verlassen.
- f) Die ersten beiden Sitzreihen der Sitzungssäle sind jeweils für Medienvertreter reserviert und als solche zu kennzeichnen.
- g) Medienvertreter, die keinen reservierten Platz gefunden haben und Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen. Bei übergroßem Andrang bleibt die Ausgabe von Platzkarten, die am Sitzungstag vor dem Sitzungssaal in der Reihenfolge ihrer Anforderung erfolgt, vorbehalten.
- h) Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. „Reservierungen“ sind nicht statthaft.
- i) Zuhörer und Medienvertreter, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

2. Zulassung der Medienvertreter

- a) Die Medienvertreter werden gebeten, sich schriftlich für den Prozess unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bis spätestens 15.10. ... bei der Pressestelle des Landgerichts Landshut (E-Mail: Pressestelle@lg-la.bayern.de; Telefax: 0871/84-4545) zu akkreditieren. Akkreditierungsgesuche, die nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es werden höchstens 18 akkreditierte Pressevertreter zugelassen. Die Akkreditierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs vorgenommen.

- b) Von den akkreditierten Rundfunk- und Fernsehvertretern werden zwei Fernsehteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen Sendern zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung). Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.
- c) Von den akkreditierten Presseagenturen wird eine mit zwei Fotografen zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Bildmaterial anderen Agenturen zur Verfügung zu stellen (Pool-Lösung). Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

- d) Von den akkreditierten freien Fotografen werden fünf Fotografen zugelassen. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

3. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

- a) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den nach oben 2. zugelassenen Fernsehteams und Fotografen jeweils 10 Minuten vor Beginn der Sitzung vor und im Sitzungssaal gestattet. Interviews oder interviewähnliche Gespräche, insbesondere mit den Verfahrensbeteiligten, sind innerhalb des Sitzungssaals nicht erlaubt.
- b) Zu Beginn eines jeden Hauptverhandlungstages, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen durch die oben bezeichneten zwei Fernsehteams und sieben Fotografen von den Mitgliedern der Strafkammer im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
- c) Während sämtlicher Sitzungen sind neben Ton- und Filmaufnahmen (vgl. § 169 I 2 GVG) auch Bildaufnahmen untersagt.

4. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

- a) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176 Abs. 1, 177 GVG). In Zweifelsfällen ist seine Entscheidung einzuholen.
- b) Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Einlasskontrolle und bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei leistet die Polizei Amtshilfe.
- c) Machen Störungen im Sitzungssaal einen Polizeieinsatz erforderlich und sollen dazu Bild- oder Tonaufnahmen hergestellt werden, so bedarf dies der jeweiligen Einwilligung des Vorsitzenden, es sei denn, die Erholung einer solchen Erklärung ist wegen Gefahr im Verzug nicht möglich.
- d) Mobiltelefone (Handys) sind vor Betreten des Sitzungssaals auszuschalten. Widerruflich ausgenommen hiervon sind die am Prozess beteiligten Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Gerichtsmitglieder.
- e) Tragbare Computer (Laptops) dürfen von Medienvertretern und Prozessbeteiligten verwendet werden, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen und sie nicht zur Ton- und/oder Bildaufzeichnung dienen. Steckdosen werden – außer für Prozessbeteiligte – nicht zur Verfügung gestellt.

- f) Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes nach 3.c) und der Ordnung vor dem Sitzungssaal können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden errichtet werden. Innerhalb des so gekennzeichneten Bereichs sind weder Ton-, Film- oder Bildaufnahmen noch Interviews oder interviewähnliche Gespräche zulässig. Den Anordnungen der Justizbediensteten und etwa zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

5. Besondere Kontrollen

- a) In den Sitzungssaal wird nur eingelassen, wer
- einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (zB Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein oder entsprechendes ausländisches Legitimationspapier) vorlegt, von dem eine Fotokopie gefertigt werden kann,
Die Echtheit der Ausweise wird anhand der Ablichtungen von den im Wege der Amtshilfe eingesetzten Polizeikräften bei entsprechenden Anhaltspunkten oder Störungen überprüft. Die eingesetzten Polizeikräfte dürfen zur Identitätsfeststellung und ausschließlich zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung auch die Ausweise etwaiger Störer einsehen. Die festgestellten Personendaten sind spätestens am Ende des jeweiligen Sitzungstages zu löschen.
 - keine der folgenden Gegenstände mit sich führt:
 - Taschen – außer kleine Damenhandtaschen –
 - Rucksäcke, Beutel, Koffer oder sonstige Behältnisse,
 - Transparente oder Flugblätter
 - Mobiltelefone (Handys), tragbare Computer (Laptops, Tablets, Smartphones)
 - Waffen im technischen und nichttechnischen Sinne, insbesondere keine gefährlichen, zur Bedrohung, zum Schlagen oder Werfen geeignete Gegenstände,
 - Alkohol oder illegale Drogen,
 - nicht unter der Wirkung von Alkohol oder Drogen steht,
 - sich einer Personendurchsuchung unterzieht und auf Verlangen Taschen ausleert, um eine Kontrolle des Inhalts zu ermöglichen.
- b) Prozessbeteiligte dürfen jedoch nur nach ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden zurückgewiesen werden.
- c) Die Durchsuchungen sind einzeln, insbesondere durch Abtasten der Kleidung, Absuchen mit einer Metallsonde und Überprüfen des auf Aufforderung vorzulegenden Inhalts der zur Kleidung gehörenden und sonst mitgeführten Behältnisse vorzunehmen. Bei der Personendurchsuchung sind Mäntel stets abzulegen; auf Verlangen sind auch Jacken und Pullover auszuziehen. Die Kontrollperson muss dasselbe Geschlecht wie die von der Durchsuchung betroffene Person haben.

- d) Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.
- e) Gegenstände, deren Mitnahme in den Sitzungssaal untersagt ist, müssen unter Ausschluss der Haftung für fahrlässiges Verhalten in der Vorhalle hinterlegt werden.
- f) Die Anordnungen gemäß Ziffer 5 gelten nicht für die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Staatsanwaltschaft und sonstige Justiz- oder Polizeibedienstete, deren Anwesenheit dienstlich begründet ist.
- g) Die Anordnungen gemäß Ziffer 5 gelten ferner nicht für
- gerichtlich geladene Sachverständige
 - gerichtlich geladene Dolmetscher
 - Vertreter der Jugendgerichtshilfe
 - Vertreter der Finanzbehörden
 - Verteidiger, anwaltliche Nebenklägervertreter und anwaltliche Zeugenbeistände.¹
- h) Die Anordnungen gemäß Ziffer 5 gelten für Pressevertreter, die sich – falls sie nicht akkreditiert sind – durch einen Presseausweis legitimieren können, mit folgender Maßgabe: Ihnen ist die Mitnahme von Schreibgeräten, Schreibmaterial und eines tragbaren Computers, der sich nicht zur Herstellung von Film- oder Bildaufnahmen eignet gestattet.

6. Einzelfall- und Beschwerdeentscheidungen

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch die angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten verletzt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Soweit die getroffenen Anordnungen die Presse betreffen, waren sie notwendig, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Es ist aufgrund der Vorberichterstattung in der Presse zu erwarten, dass auch die grundsätzlich öffentliche Hauptverhandlung ein erhebliches Medieninteresse hervorruft. Es war daher unerlässlich ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen, um angesichts der zwingend beschränkten Platzverhältnisse sowohl der Presseöffentlichkeit als auch der allgemeinen Öffentlichkeit eine Teilnahme an der Hauptverhandlung in einer Weise zu ermöglichen, die deren

¹ Im Einzelfall – etwa bei besonderen Gefährdungslagen – können die Ausnahmen gemäß Buchstabe g) auch entfallen. Dies ist auch in Bezug auf Verteidiger zulässig (BVerfG NJW 2006, 1500; 1978, 1048 mit Formulierungsbeispiel).

ordnungsgemäßen Ablauf nicht stört und zugleich den Zuhörern und Pressevertretern ermöglicht ihre Kontrollfunktion in adäquater Weise ausüben zu können.

Im Übrigen waren die Anordnungen notwendig, um die Sicherheit aller Anwesenden gewährleisten zu können und das Verbot unbefugter Ton-, Film- und Bildaufnahmen durchsetzen zu können.

VRiLG

Verfügung

1. Abdruck der Sicherungsverfügung an Verteidiger, Nebenklägervertreter und Staatsanwaltschaft z.K.
2. Abdruck der Sicherungsverfügung mit Sitzungsaushang an das Polizeipräsidium Niederbayern z.K. mit der Bitte, im Wege der Amtshilfe die angeordneten sitzungspolizeilichen Maßnahmen durchzuführen
3. Abdruck der Sicherungsverfügung mit Sitzungsaushang an Frau Präsidentin des Landgerichts z.K. mit der Bitte, die ergänzenden Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Hausrechts anzuordnen
4. Abdruck der Sicherungsverfügung mit Sitzungsaushang an Pressestelle im Hause z.K. mit der Bitte, das Akkreditierungsverfahren durchzuführen, die Hauptverhandlung in angemessenem Umfang zu begleiten und den Pressevertretern während der Hauptverhandlung zur Verfügung zu stehen
5. Abdruck der Sicherungsverfügung mit Sitzungsaushang an Gerichtswachtmeisterei zur Kenntnis mit der Bitte, die angeordneten sitzungspolizeilichen Maßnahmen zusammen mit der um Amtshilfe ersuchten Polizei durchzuführen
6. WV zum Termin

VRiLG